

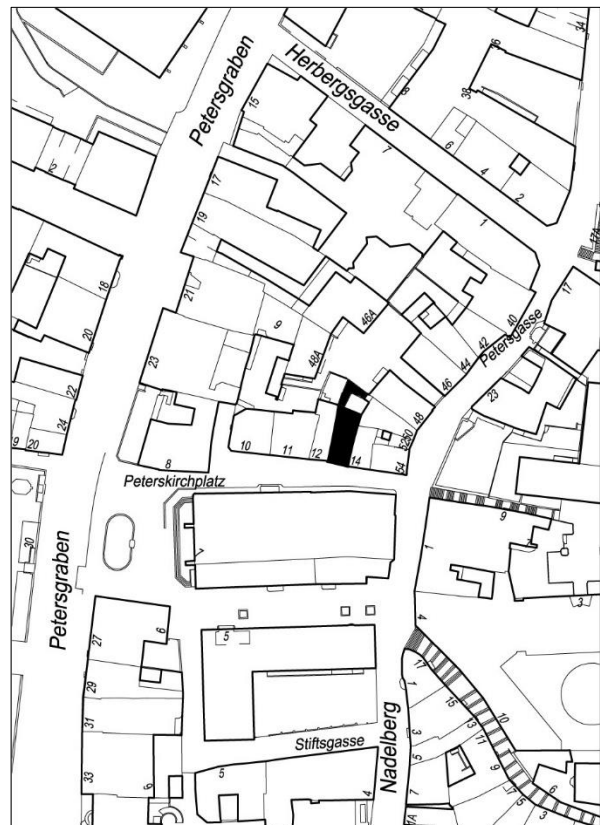
PETERSKIRCHPLATZ 13

Bautypus	Wohnhaus	Gemeinde	Basel
Bauzeit	14.–16. Jh. / 1844	Quartier	Altstadt Grossbasel
Bauherrschaft	unbekannt / August Borst (1844)	Zone	Schutzzone
Architekt	unbekannt		

Das viergeschossige Wohnhaus mit regelmässiger Fenstergliederung überragt die Nachbarhäuser in der Zeile an der Nordseite des Peterskirchplatzes. Bis zum Ende des 16. Jh. gehörte die Liegenschaft mit dem Nachbarhaus Nr. 12 zusammen. 1844 liess der Schneider August Borst das Haus strassenseitig aufstocken. Bei einem Umbau 1947 wurden der Grundriss, besonders in der Hausmitte, verändert. Beim jüngsten Umbau 2015/16 wurde die ursprüngliche Nutzung als Einfamilienhaus mit Gewerbeeinheit im Erdgeschoss wiederhergestellt. Dabei wurden jüngere Zwischenwände entfernt und insbesondere im 1. Obergeschoss die grosszügige Raumlagerung wiederhergestellt.

Die Vorderfassade weist in den unteren drei Geschossen gekahlte und gefalzte Fensterrahmen auf, ebenso in den Obergeschossen der Hofseite, teilweise mit erhaltenem Mittelpfosten. Das Haus besitzt einen Balkenkeller mit Holzpfelern aus dem 14./15. Jh. Im 1. Obergeschoss vorn ist eine Holzfelderdecke (um 1800) erhalten, im hofseitigen Raum ist eine seltene Decke mit Stuckkassetten zwischen den vergipsten Balken zu finden. Vom 1. Obergeschoss an befindet sich eine hölzerne Wendeltreppe mit gedrehter Spindel des 17./18. Jh. an der westlichen Brandmauer. Das Dachwerk ist bei der Aufstockung 1844 gänzlich erneuert worden. Zwei Seiten des kleinen Hofes werden von einem steinernen Laubengang mit Kreuzgratgewölbe eingenommen, der zu einem ehemaligen Abort an der hinteren Parzellengrenze führt.

Als mehrfach umgebautes Wohnhaus weist das Gebäude die altstadttypische vielschichtige Baustruktur auf. Die Nähe zur Peterskirche drückt sich in der Nutzung durch Kleriker aus, die nach der Reformation nicht fortgeführt wurde. Die Aufstockung im 19. Jh. mit Umbau zum Etagenmietshaus dokumentiert die Folgen der damaligen Wohnungsnot. Das Haus besitzt daher stadthistorische Bedeutung.



Denkmalbegriff nach § 5 DSchG vom 20. März 1980 (Stand 01. Juli 2020)	
x Einzelwerk	kultureller Wert
Ensemble	x geschichtlicher Wert
Rest eines Einzelwerks oder Ensembles	architekturhistorischer Wert
	künstlerischer Wert
	x städtebaulicher Wert